

■ **Anmerkung:** Das OLG Köln hatte über eine sofortige Beschwerde gegen einen Beschluss des AG Rheinbach zu entscheiden, auf Grund dessen im Wege der einstweiligen Anordnung dem ASt die alleinige Nutzung des Hausgrundstücks zugewiesen worden war.

Die Parteien lebten seit März 2000 getrennt. Ihre Ehe ist im März 2002 geschieden worden. Ein im Verbund rechtshängiges Sorgerechtsverfahren wurde abgetrennt. Im abgetrennten Sorgerechtsverfahren hat das für dieses Verfahren zuständige Gericht ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Die Kinder lebten im Zuständigkeitsbereich eines anderen Gerichts.

Bei dem für die Ehemohnung zuständigen Familiengericht hat der Ehemann die Zuweisung der Ehemohnung zu seiner alleinigen Nutzung beantragt. In diesem – isolierten Wohnungszuweisungsverfahren nach der HausratsVO – hat das Gericht, gestützt auf die §§ 1 u. 13 Abs. 4 HausratsVO eine einstweilige Anordnung erlassen. Dabei hat es eine besondere Dringlichkeit für diese einstweilige Anordnung darin gesehen, dass das bei dem anderen Gericht rechtshängige Sorgerechtsverfahren noch sehr lange Zeit dauern könnte und es dem ASt nicht zuzumuten sei, noch so lange in unzureichendem Wohnraum zu leben. Diese Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts hat das OLG – zu recht – aufgehoben.

Erstaunlich ist zunächst, dass das AG bei der Entscheidung am 4.10.2002 nicht berücksichtigt hat, dass die Gesetzbestimmung, auf welche es seinen Beschluss gestützt hat, seit 1.1.2002 nicht mehr in Kraft ist. Vielmehr gilt seit dem 1.1.2002 die durch das Gewaltschutzgesetz neu eingeführte Bestimmung des § 621g ZPO. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht in einem isolierten Wohnungszuweisungsverfahren durchaus Regelungen im Wege der einstweiligen Anordnung treffen. Voraussetzung für das Ergehen einer solchen Entscheidung ist jedoch ein entsprechender Antrag.

Die gegenteilige Auffassung, dass einstweilige Anordnungen nach § 621g S. 1 ZPO auch von Amts wegen erlassen werden können, wird, soweit ersichtlich, nur von *Philippi*, in: *Zöller*, ZPO, 23. Aufl., § 621g, Rn 3 vertreten. Diese Auffassung ist jedoch schon mit dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar. Insoweit hat auch das OLG Köln ausdrücklich festgehalten, dass die einstweilige Anordnung nach § 621g ZPO einen entsprechenden Antrag voraussetzt. Da nach Aktenlage ein solcher Antrag des ASt nicht ersichtlich war, konnte der erstinstanzliche Beschluss schon aus diesem Grund keinen Bestand haben.

Das OLG setzt sich in seiner Entscheidung aber auch mit den Voraussetzungen auseinander, unter denen eine entsprechende einstweilige Anordnung, wenn ein Antrag gestellt worden wäre, hätte ergehen können. Dabei wird auf die nach der alten Fassung des § 13 Abs. 4 HausratsVO vorgesehenen vorläufigen Anordnungen schon nach herrschender Meinung notwendigen Voraussetzungen Bezug genommen.

Voraussetzung für eine solche vorläufige Anordnung und jetzt einstweilige Anordnung ist, dass ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Einschreiten des Gerichts besteht, welches ein Abwarten bis zur endgültigen Entscheidung nicht gestattet, weil diese zu spät kommen, die Interessen der antragstellenden Partei nicht mehr genügend wahren würde und eine Entscheidung im Sinne der zunächst vorläufigen Maßnahme wahrscheinlich ist (OLG Bamberg, FamRZ 1996, 1224; OLG Karlsruhe, FamRZ 1998, 501; OLG Frankfurt, FamRZ 2000, 1037; OLG Köln, FamRZ 2000, 1240).

Da der ASt seit der Trennung im Oktober 2000 zum Zeitpunkt der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts schon zwei Jahre anderweitig wohnt, war unter dem Gesichtspunkt der besonderen Dringlichkeit für das OLG völlig zu Recht eine besondere Eilbedürftigkeit für eine vorläufige und einstweilige Regelung nicht erkennbar.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte und auch möglicherweise ein Schulwechsel der Kinder können ebenfalls eine besondere Eilbedürftigkeit im vorgenannten Sinne nicht begründen.

Letztendlich stand der Zuweisung auch inhaltlich entgegen, dass die Annahme begründet war, dass es dem ASt in erster Linie gar nicht um die eigene Nutzung des ehelichen Hauses, sondern um dessen Verwertung ging. Damit war schließlich dem Begehren des Ehemannes vollends der Boden entzogen.

Es fragt sich allerdings abschließend, warum das Familiengericht Rheinbach nicht eine abschließende Entscheidung in der Hauptsache selbst getroffen hat. Auch für die Entscheidung in der Hauptsache lagen die Voraussetzungen genau so vor, wie für die Entscheidung des Eilverfahrens. Es kann den Entscheidungsgründen nicht entnommen werden, was eigentlich der endgültigen Entscheidung hätte entgegenstehen können.

Die vom Familiengericht im Vordergrund stehende Überlegung eines Schulwechsels der Kinder war zum einen nicht aktuell ersichtlich, zum anderen hätte bei einer endgültigen Entscheidung diese Thematik eventuell unter dem Gesichtspunkt einer nachträglichen Änderung der Entscheidung nach § 17 HausratsVO geprüft werden können.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Lothar Müller, Rastatt

(Nicht-)Anfechtbarkeit der Nichtabtrennung einer Folgesache aus dem Scheidungsverbund

§§ 252, 567, 628 ZPO

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 6.12.2002 – 5 WF 129/02 – (AG Speyer)

Eine Entscheidung, mit der die beantragte Abtrennung einer Folgesache aus dem Scheidungsverbund abgelehnt wird, ist nicht anfechtbar.

Gründe: Mit dem angefochtenen Beschl. hat das Familiengericht den Antrag der AGg, die Folgesache Zugewinnausgleich zur gesonderten Entscheidung abzutrennen, abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der AGg ist nicht statthaft.

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob eine Entscheidung, mit der die Abtrennung einer Folgesache aus dem Scheidungsverbund (§ 628 ZPO) abgelehnt wird, anfechtbar ist (zum Meinungsstand siehe etwa OLG Naumburg FamRZ 2002, 331 f.; OLG Hamm FamRZ 2002, 333; OLG Oldenburg FamRZ 2001, 167 f.; FA-FamR/von *Heintschel-Heinegg*, 4. Aufl., 1. Kap. Rn 185).

Der *Senat* verneint die Statthaftigkeit einer Beschwerde.

Ein Rechtsmittel ist weder im Gesetz ausdrücklich bestimmt noch ist eine Anfechtbarkeit durch sofortige Beschwerde nach § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO gegeben. Danach findet die sofortige Beschwerde statt, wenn es sich um eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidung handelt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist. Das auf die Abtrennung einer Folgesache gerichtete Begehren einer Partei stellt indes lediglich eine Anregung an das Gericht dar und beinhaltet kein Gesuch im Sinne von § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO (vgl. dazu mit ausführlicher Begründung etwa OLG Koblenz FamRZ 1991, 209).

Der *Senat* hält auch eine Anfechtbarkeit nach § 252 ZPO analog nicht für gerechtfertigt, wenn die ablehnende Entscheidung mittelbar einer Aussetzung des Verbundverfahrens gleichkommt (so aber etwa OLG Naumburg a.a.O.).

Die Fortsetzung des Scheidungsverbundverfahrens bis zur Entscheidungsreife der Ehesache sowie aller anhängigen Folgesachen ist vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt, die Abtrennung einer Folgesache zur Vorabentscheidung über die übrigen Verbundsachen ist der Ausnahmefall. Wenn denn das Familiengericht eine Abtrennung ablehnt und die betreffende Folgesache mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zur Entscheidungsreife führt, sind jedenfalls die betreffenden gerichtlichen Maßnahmen – etwa Vertagung auf unbestimmte Zeit, die Ablehnung einer Terminanberaumung oder eines Beweisbeschlusses – nach § 252 ZPO anfechtbar. Einer Gesetzesanalogie bedarf es somit weder zum Schutz maßgeblicher Verfahrensinteressen einer Partei noch zur Ausfüllung einer planwidrigen Gesetzeslücke.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Rechtsprechung der OLG zur Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde erscheint es sachgerecht, gem. § 574 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 Ziff. 2 ZPO die Rechtsbeschwerde für die AG zuzulassen.

Mitgeteilt durch den 5. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

Anm. der Red.: Der Beschl. ist rechtskräftig; die zugelassene Rechtsbeschwerde wurde nicht eingelegt.

(Kein) Zeitweiliger Ausschluss des Umgangsrechts

Art. 6 Abs. 2 GG; § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB

OLG Köln, Beschl. v. 5.12.2002 – 4 UF 179/02 – (AG Brühl)

1. Der Ausschluss des persönlichen Umgangs mit einem Elternteil darf nur angeordnet werden, um eine konkrete, gegenwärtig bestehende Gefährdung der körperlichen und/oder geistig-seelischen Entwicklung des Kindes abzuwenden. Nur ausnahmsweise, das heißt bei Voraussetzungen, die von üblicherweise auftretenden Schwierigkeiten deutlich abweichen, kann daher nach dem jetzt geltenden Recht der Umgang eines nicht sorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind als dessen Wohl gefährdend verstanden werden.

Die immer wieder anzutreffende Unwilligkeit des sorgeberechtigten Elternteils zum Kontakt und dessen Wunsch, das Kind möge seinen jetzigen Lebenspartner als Ersatz des fehlenden anderen Elternteils annehmen sowie (Rück)Gewöhnungsschwierigkeiten des Kindes bei den ersten Kontakten bzw. nach längerer Trennung genügen demnach nicht, einen Elternteil vom Umgang auszuschließen.

Es liegt grundsätzlich im Interesse des Kindes und dient seinem Wohl, wenn die Beziehung zu einem Elternteil durch persönliche Kontakte gepflegt wird.

2. Nach diesen Grundsätzen ist auch ein zeitweiliger Ausschluss von Umgangskontakten in der Regel nicht gerechtfertigt.

Mitgeteilt von Richter am OLG *Blank*, Köln

Anm. der Red.: Das AG hatte dem Vater ein Umgangsrecht mit seiner im Frühjahr 2000 nicht ehelich geborenen Tochter zugesprochen und eine Umgangspflegschaft angeordnet. Die gegen diese Entscheidung eingelegte (befristete) Beschwerde der zwischenzeitlich verheirateten Mutter hat der *Senat* zurückgewiesen, da unter Berücksichtigung der Grundsätze des Leitsatzes 1. nach den Umständen des Falles ein zeitweiliger Ausschluss von Umgangskontakten zwischen dem Vater und dem Kind nicht gerechtfertigt sei. Die

Entscheidung ist veröffentlicht in OLGReport Köln 2003, 101.

Vgl. auch OLG München FamRZ 2003, 551 mit der Anm. der Red. (a.a.O., S. 551 f.): Voraussetzung für die Anordnung eines *begleiteten Umgangsrechts* (§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB) ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein aktuelles schwer wiegendes Fehlverhalten des Umgangselternteils gegenüber dem Kind.

Verwirkung des Unterhaltsanspruches durch ein volljähriges Kind

§ 1611 Abs. 1 BGB

AG Grevenbroich, Ur. v. 26.4.2002 – F 294/01 –

Die schriftliche Äußerung eines volljährigen Kindes gegenüber seiner unterhaltsverpflichteten Mutter: „Ich bedaure es, dass Sie meine Mutter sind!!!“ und die zusätzliche Verletzung einer unterhaltsrechtlichen Mitwirkungspflicht durch das Kind (Nichtvorlage einer Schulbescheinigung) schließen die Inanspruchnahme auf Unterhalt wegen grober Unbilligkeit aus.

(Leitsatz der Redaktion)

Tatbestand: Die Kl ist die Mutter des am 6.8.1983 geborenen Bekl. Die Ehe der Kl mit dem Kindesvater ist rechtskräftig geschieden. Aufgrund des Ur. des AG Geilenkirchen v. 12.6.1996 – 2a F 21/96 – wurde die Kl zu monatlichen Kindesunterhaltszahlungen in Höhe von 530 DM, abzüglich 100 DM anteiliges Kindergeld, verpflichtet. Der Bekl lebt seit Januar 1994 im Haushalt seines Vaters, dem seinerzeit das Sorgerecht zugesprochen worden war. Zwischen den Parteien haben nach dem Wechsel des Bekl in den Haushalt des Vaters so gut wie keine Kontakte mehr stattgefunden. Es gab auch keinerlei Umgangskontakte. Die Kl versuchte noch im Jahre 1998 gegen den Willen des Bekl ein gemeinschaftliches Sorgerecht anzustreben. Nachdem ein psychologisches Gutachten eingeholt worden war, führte sie dieses Verfahren aber nicht mehr fort. Die Kl kommt ihrer Unterhaltsverpflichtung regelmäßig nach. Sie und der Vater des Bekl trafen eine Verrechnungsabrede. Hiernach zahlt die Kl den Differenzbetrag zwischen dem zu ihren Gunsten ausgerichteten Ehegattenunterhalt und dem Kindesunterhalt. Weil der Bekl am 6.8.2001 volljährig geworden ist, wandte sich die Kl mit Schreiben v. 27.7.2001 an ihn zwecks Abklärung der zukünftigen Zahlungsweise des Unterhaltes. Darauf reagierte der Bekl nicht. Weil die Kl durch ihren Dienstherrn auch aufgefordert worden war, eine Schulbescheinigung für den Bekl zuzusenden, da der ihr gewährte Ortszuschlag nur unter bestimmten Voraussetzungen noch über das Datum der Volljährigkeit des Bekl hinaus zu zahlen ist, wandte sie sich mit Schreiben v. 22.8.2001 ebenfalls persönlich an den Bekl. Hierauf reagierte der Bekl mit Schreiben v. 14.9.2001, in dem es heißt:

„Hallo Frau...,

... An meiner Einstellung hat sich in den letzten 9 Jahren nichts geändert. Ich will immer noch nichts von Ihnen wissen ... Dass Sie mit diesem Sachverhalt nicht zurecht kommen, ist nicht mein, bzw. unser Problem. Deshalb würde ich es weiterhin begrüßen, wenn Sie mich, vielmehr uns nicht mehr mit Kleinkram belästigen würden. Das soll unter anderem heißen, dass Briefe von Ihnen unerwünscht sind! ... Mit freundlichen Grüßen,
Ordnung ist das halbe Leben!!!

P.S.:

Ich bedaure es, dass Sie meine Mutter sind!!!“

...